

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 59 (1997)
Heft: 2

Artikel: Wirthaus schilder im Bucheggberg
Autor: Stäheli, Klara / Lätt, Peter / Banholzer, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-862284>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wirtshaus schilder im Bucheggberg

Fotos von Klara Stäheli / Texte von Peter Lätt und Max Banholzer

Eine kleine Einführung in das vielseitige, geschichtlich und volkskundlich interessante Thema der Wirtshausnamen und -schilder ganz allgemein findet sich im letzten Heft unserer Zeitschrift im Aufsatz «Wirtshaus schilder im Leberberg». Wir bringen nun nochmals eine Reihe von Wirtshaus schildern aus der Fotosammlung von Klara Stäheli in Selzach. Die Beschaffung der Texte gestaltete sich diesmal schwieriger, da über die einzelnen Bucheggberger Dörfer keine Ortsgeschichten vorliegen. Wir sind deshalb froh, dass uns der Bucheggberger Historiker und Volkskundler Peter Lätt manche Angaben liefern konnte; er hat dazu auch publiziert (Tavernen und Weinschenken im Bucheggberg. Lueg nit verby 1988).

P.L. Text von Peter Lätt, M.B. von Max Banholzer

Biezwil: Rössli

Diese Wirtschaft geht auf die Mitte des 19. Jahrhunderts zurück. 1857 wurde dem Johann Arni das Pintenschenkpatent, 1859 auch das Tavernenrecht verliehen. In den 1880er Jahren war sie im Besitz von Benedikt Arni. Nach der Brandzerstörung von 1893 Neuaufbau, nun «Rössli» genannt, ab 1897 im Besitz der Witwe Marie Arni, dann der Erbegemeinschaft. Es folgten 1946 Hans Ritz-Schwab, 1963 Ferdinand Haas und weitere. Nach erneutem Brand 1967 Übernahme durch die Spar- und Leihkasse Lütterswil, 1968 die Einwohnergemeinde Biezwil. Seit 1986 durch die Familie Hürzeler-Büeler geführt (jetzt auch Eigentümer).

M.B.

Protokolle des Regierungsrates (Staatsarchiv) und Auskünfte der Wirtfamilie.



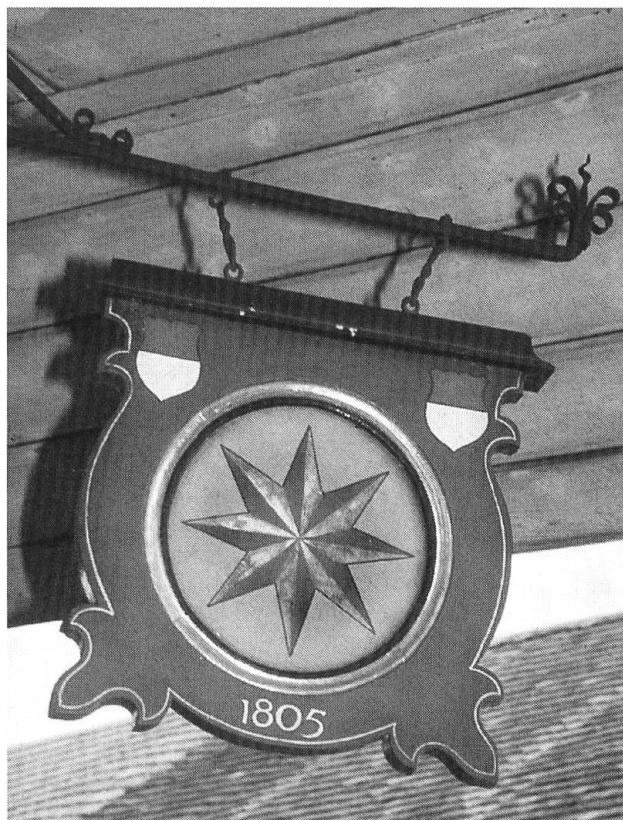
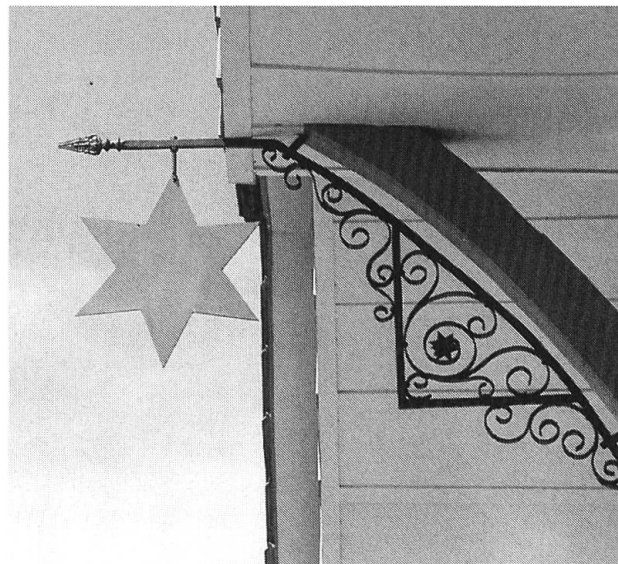


Foto: P. L.

Gossliwil: Sternen

Das schöne Gebäude wurde 1804 als Wirts- und Bauernhaus vom Lüterswiler Zimmermeister Jakob Emch für die Gossliwiler Wirtfamilie Emch erbaut, die seit bald 200 Jahren dort wirtet. Jahrzahl 1804 über dem Hauseingang mit dem Spruch: VOR WASSERSNOTH UND FEURSGEFAHREN WOLL GOTT DIS HAUS BEWAHRN. Das Wirtshauschild wurde ein Jahr später, 1805, an der strassenseitigen Hausecke montiert. Es ist wahrscheinlich das älteste «aktive» Schild im Bezirk. *P. L.*

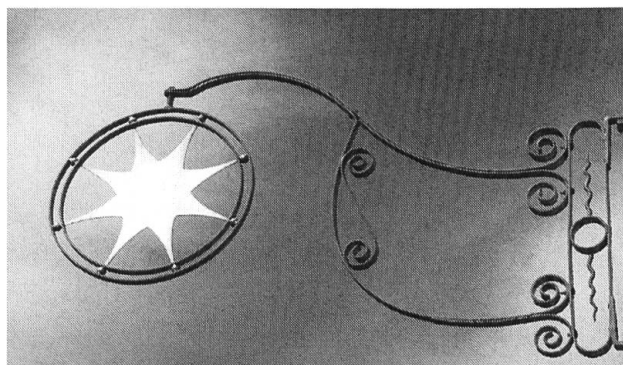


Hessigkofen: Sternen

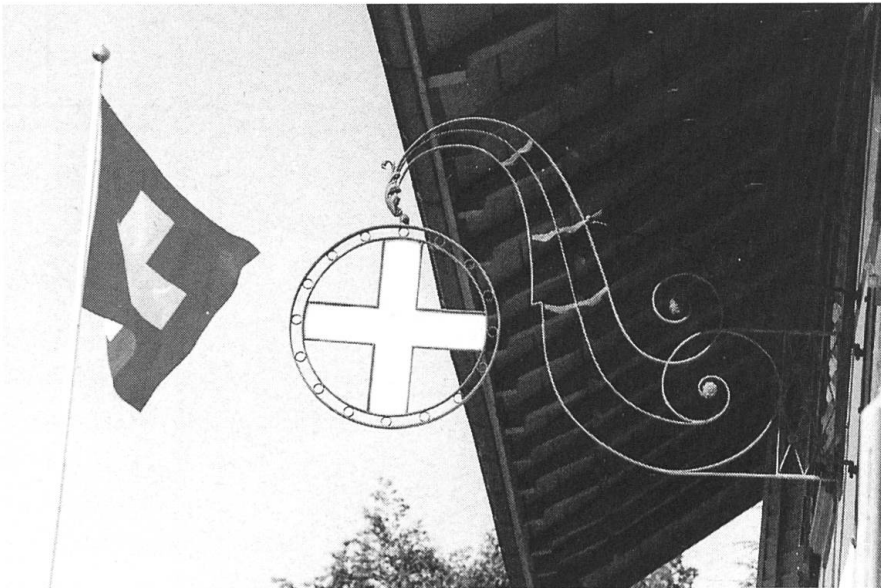
Diese Wirtschaft geht wohl auf die Mitte des 19. Jh. zurück: 1858 wurde der Witwe Wyss die Führung einer Speisewirtschaft bewilligt. Das Haus blieb im Besitz der Familie bis vor wenigen Jahren; um 1870 hatte Ammann Johann Wyss das Patent. In der Aera Glaus wurde das Haus 1984 unter kantonalen Denkmalschutz gestellt. In den folgenden Jahren kam es zu raschen Besitzerwechseln. *M. B.*

Akten im Staatsarchiv Solothurn und Auskünfte des Eigentümers.

Mühledorf: Sternen



◁ Zu meiner Bubenzeit war dies «die Pinte» und die Bezeichnung «Sternen» ist keine 50 Jahre alt. In Mühledorf gab es nie eine Taverne: Gewirtet wurde vor dem Bau des Gasthofs Kreuz (beim Wasserämter Arzt Hofstätter 1859 als «neues Wirtshaus» erwähnt, wo er übernachtete) in der Stube der oben erwähnten Familie Zimmermann und eben in der Pinte, ein Gebäude, das erst nach 1852 erbaut wurde. *P. L.*



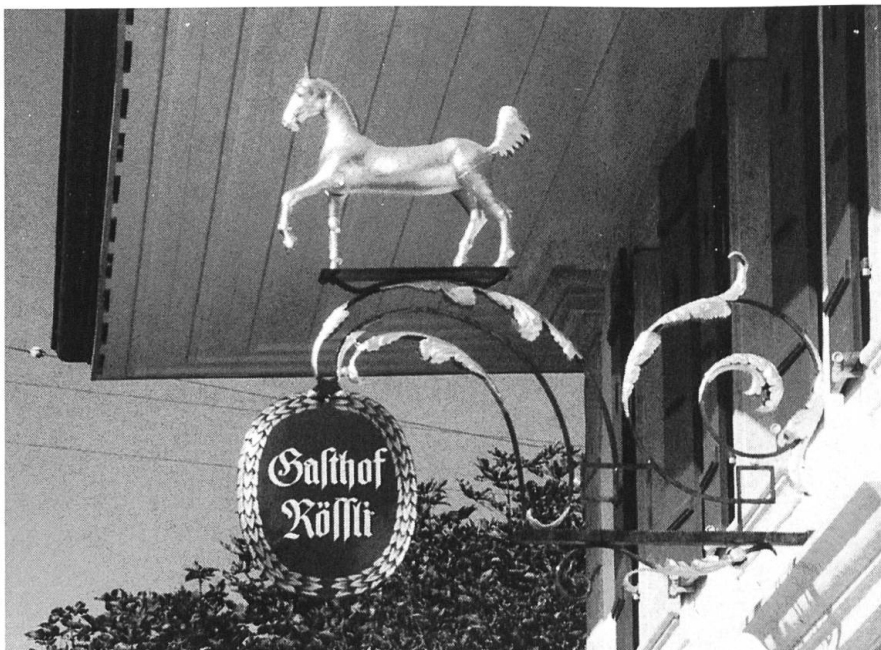
Mühledorf: Kreuz

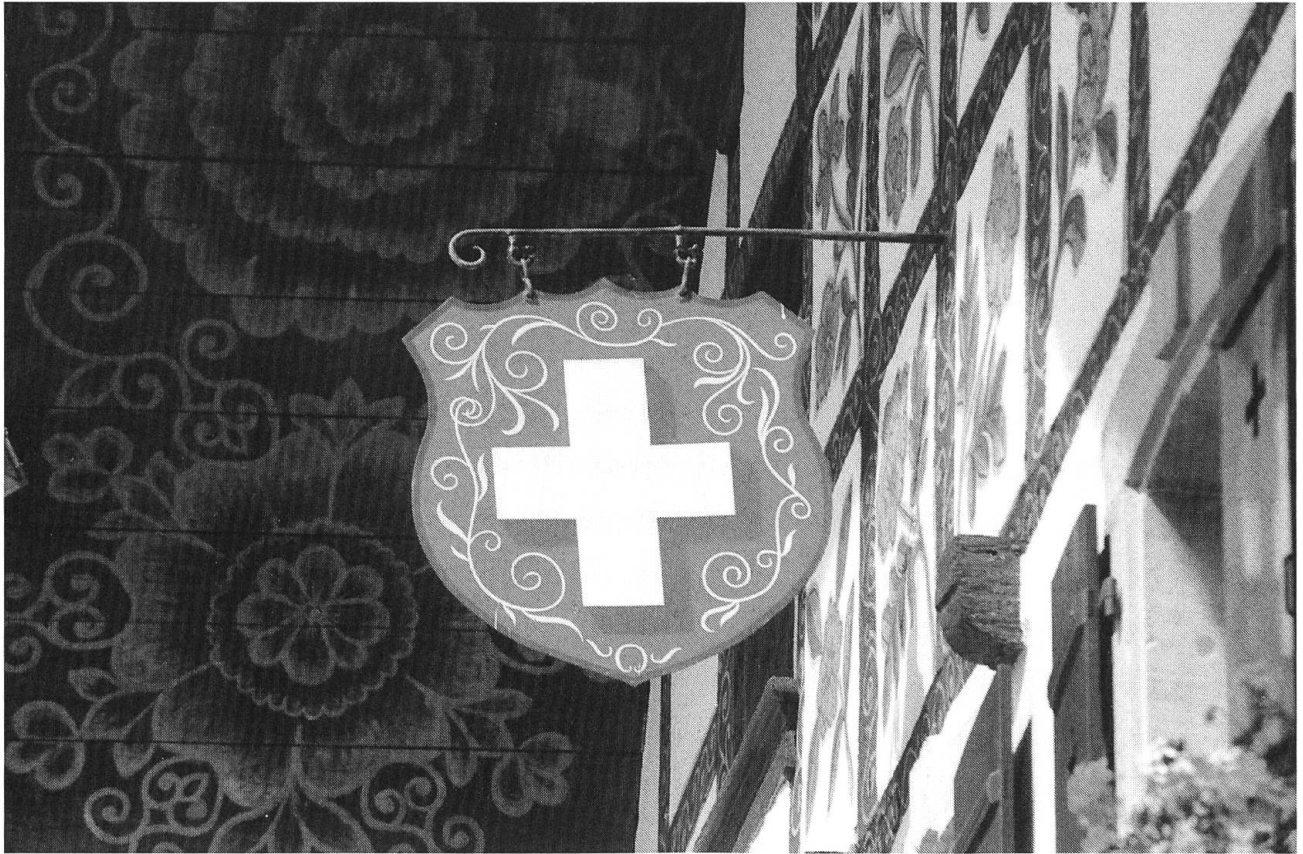
Noch heute ist erkennbar, dass das eigentliche Wirtshaus einem Stock angegliedert wurde. Der Stock gehörte zum Bauernhaus der Familie Zimmermann, die ihn 1828 erbauen liess. Genau 30 Jahre später wurde das Wirtshaus angebaut und von Lehenwirten der Familie Zimmermann betrieben. Seit 1. März 1900 ist der Gasthof in 4. Generation im Besitze der Familie Lätt, die auch das Wirtshausschild schaffen liess. *P. L.*

Nennigkofen: Rössli

Seinem frühklassizistischen Aussehen nach könnte dieses Gasthaus schon Ende des 18. Jh. erbaut worden sein, tatsächlich war dies aber erst 1836/38 der Fall. Mit kurzem Unterbruch blieb es bis 1967 im Besitz der Familie Schluep (um 1890 Ammann Urs Schluep). Seit 1943 steht es unter Denkmalschutz. Nach traurigem Niedergang (1978 Entzug des Patents) wurde es von der neuen Besitzerfamilie Spitz-Loretz 1983/84 umfassend restauriert. *M. B.*

Jahrbuch für solothurnische Geschichte 1985 und Akten der Denkmalpflege.





Tscheppach: Kreuz

Dieses ungewöhnlich reich bemalte Wirtshaus wurde 1779 von «Jacob Iseli des Würths und Chirurgi» – so seine Bezeichnung in seiner Gant vom 3. 10. 1780 – erbaut und als Taverne geführt. Er stammte aus der sehr alten Wirtsfamilie Iseli von

Messen. Vermutet wurde (Louis Jäggi), dass das Haus nach Plänen von Pisoni errichtet worden sei. Vor dem Bau von 1779 bestand jedenfalls schon ein Wirtshaus, denn 1678 wurde ein Tavernenrecht für einen Balthasar Müller ausgestellt. *P.L.*

Vom Unterschied zwischen Tavernen und Schenken

Aus dem zitierten Aufsatz von Peter Lätt

Damit ist schon auf einen Unterschied zwischen dem Status einer Taverne und jenem einer Schenke hingewiesen: Die Wirte der Taverne waren berechtigt, Mahlzeiten und Wein ihren Gästen vorzusetzen, währenddem man sich in der Dorfschenke oder Pinte mit Brot, Käse und Wein begnügen musste und nicht tanzen durfte. Daneben gab es allerdings einen weiteren, bedeutenden Unterschied: Das Tavernenrecht haftete an einem Haus, das Schenkenrecht wurde einer

Person verliehen, «solange es Ihre Gnaden gefällig», wie es meist in Tavernenbriefen zu lesen ist. Gab es keine Anstände bei der Ausübung ihres Berufes, wurde das Schenkenrecht dem Wirte bis zu seinem Ableben belassen. Für die Herren in der Stadt war vor allem massgebend, dass die Wirtschaft gut geführt und die «Steuern», zum Beispiel der «Böspfennig» und das «Umgeld» – die man als Einkauf- und Verbrauchsteuer bezeichnen könnte – pünktlich entrichtet wurden.